

Allgemein

Arbeitsanweisung

Jeder **Verantwortliche** und jeder **Auftragsverarbeiter** erstellen und führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten die personenbezogenen Daten enthalten.

Das **Verzeichnis** von Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß [Art. 5 Abs. 2 DSGVO](#) nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DSGVO eingehalten werden (**Rechenschaftspflicht**).

Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert und verarbeitet werden sollen.

Inhalt

Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des [Art. 30 DSGVO](#) anzufertigen. Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein **Geschäftsprozess** auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt.

Die Verfahrensbeschreibung nehmen Sie anhand des Musters für die [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) vor.

Verfahrensverzeichnis bei der TK

Jeder Verarbeitungsvorgang bei der TK mit personenbezogenen Daten oder mit Sozialdaten ist in das Verfahrensverzeichnis durch den Fachverantwortlichen einzutragen. Die Datenfelder aus dem Muster für die [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) sind so konzipiert, dass diese in das Verfahrensverzeichnis übertragen werden können.

Das Verfahrensverzeichnis finden Sie im [SharePoint](#).

Bei Rückfragen kommen Sie gerne auf das [Team Datenschutz](#) zu.